

MOTION von Christoph Fischbach (SP, Kloten), Jeannette Büsser (Grüne, Horgen), Mark Wisskirchen (EVP, Kloten), Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich)

betreffend Auch ZL-Bezügerinnen und Bezüger haben Anrecht auf ein Einzelzimmer in einer Altersinstitution

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dem Kantonsrat zu unterbreiten, damit die Kosten für ein Einzelzimmer der günstigsten Kategorie in Altersinstitutionen durch die Zusatzleistungen, nach Möglichkeit innerhalb des bestehenden Kostendachs (Stand 2023 Fr. 264 pro Tag), übernommen werden.

Begründung:

Der Kanton Zürich hat im Zusatzleistungsgesetz (ZLG), in der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) und in den Weisungen des kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV die gesetzlichen Bestimmungen so ausgestaltet, dass wenn die Möglichkeit besteht, in einer Altersinstitution ein Mehrbettzimmer zu beziehen, so gelten die Mehrkosten für ein Einbettzimmer als Komfortkosten, wenn sie nicht medizinisch notwendig sind. Aus diesem Grund werden diese Mehrkosten nicht von den Zusatzleistungen übernommen.

Die Bundesvorgaben überlassen es den Kantonen, in welchem Umfang bei Bezüger und Bezügerinnen von Zusatzleistungen die Pflegeheimkosten übernommen werden.

Dies bedeutet in der Praxis, dass Empfangende von Zusatzleistungen aus finanziellen Gründen gezwungen sind in einer Altersinstitution in einem Mehrbettzimmer, statt in einem Einzelzimmer Wohnsitz nehmen zu müssen. Finanziell schwache Personen dürfen nur in einem Einzelzimmer wohnen, wenn es aus nachgewiesenen medizinischen Gründen nicht zumutbar ist, in einem Mehrbettzimmer zu verweilen.

Die Selbstbestimmung ist ein zentraler Wert für Menschen mit Behinderungen und im Erwachsenenschutz. Es sollten darum auch ältere Menschen, welche aufgrund einer gesundheitlichen Einschränkung Dienstleistungen einer betreuten Wohnform oder eines Pflegeheimes in Anspruch nehmen müssen, selbstbestimmt entscheiden können, ob sie ihren individuellen neuen Lebensraum teilen wollen oder nicht. Ein selbstbestimmter und damit erst menschenwürdiger Aufenthalt soll auch für Menschen über 65, unabhängig ihrer finanzieller Ressourcen, gewährleistet werden können.

Die Wahlfreiheit soll jedoch nach Möglichkeit innerhalb des bisherigen Kostendachs der Ergänzungsleistungen (2023: Fr. 264 pro Tag) bestehen. Die anfallenden Pflegeheimkosten variieren je nach Pflegezentrum und sind auch abhängig vom Standort, von der Gemeinde und von den Anbietern. Eine Anpassung des Kostendachs gemäss den Weisungen des kantonalen Sozialamtes zum Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV sollte möglichst verhindert werden.

Auch Menschen mit wenig Einkommen, welche auf Zusatzleistungen angewiesen sind, sollen die Möglichkeit haben, in einem Einzelzimmer wohnen dürfen.

Christoph Fischbach
Jeannette Büsser
Mark Wisskirchen
Anne-Claude Hensch Frei